

## **Neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung;**

**hier: Analyse und Darstellung des tatsächlichen und rechtlichen Änderungsbedarfs**

### **Bericht der AG „Neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung“ (Stand März 2006)**

#### **I Würdigung und Umsetzung der Strategie**

Bund und Länder haben nach den Terroranschlägen am 11. September 2001 in den USA sowie der länderübergreifenden Hochwasserkatastrophe an der Elbe im August 2002 den Bevölkerungsschutz in Deutschland erheblich verbessert.

Bisher wurden drei Berichte zur Umsetzung der Beschlüsse der IMK vom 06. Dezember 2002 (TOP 36), 21. November 2003 (TOP 27) und 08. Juli 2004 (TOP 33) über den Stand der Umsetzung der „Neuen Strategie zum Schutz der Bevölkerung“ vorgelegt.

Die erzielten Fortschritte lassen sich schwerpunktmäßig wie folgt skizzieren:

##### **1. Gefährdungsanalysen**

Der Bund veröffentlichte im April 2004 die Problemstudie „Risiken in Deutschland“, mit der Gefahrenpotenziale für Staat, Wirtschaft und Gesellschaft aus Sicht des Bevölkerungsschutzes beschrieben wurden. Die Studie diente den Ländern als Grundlage und zur Unterstützung ihrer spezifischen Gefährdungsabschätzungen, die inzwischen von allen Ländern erstellt wurden und von Bund und Ländern gemeinsam ausgewertet werden.

##### **2. Regelungen über länderübergreifende Katastrophenhilfe**

Für eine bundesweite länderübergreifende Katastrophenhilfe ist ein gemeinsames Konzept erarbeitet worden, das die Länder unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Rahmenbedingungen umsetzen.

### 3. Pocken- und Pandemiepläne

Die Länder haben auf der Grundlage des Rahmenplans des Bundes zum Schutz vor hochkontagiösen Erkrankungen einen landesspezifischen Pockenalarm- und Einsatzplan bzw. einen Seuchenalarmplan erstellt und für den Einsatz auf örtlicher Ebene einen entsprechenden Musterplan „Pocken“ vorbereitet. Die Konzeption für die Lagerung und Verteilung der Impfstoffe ist erstellt.

Vom Robert-Koch-Institut (RKI) ist unter Beteiligung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung ein mit den Ländern abgestimmter „Nationaler Pandemieplan“ veröffentlicht worden, der die Grundlage für weitere Aktivitäten bei Bund, Ländern und Kommunen bildet.

### 4. Bevorratung von Arzneimitteln und Medizinprodukten

Nachdem durch eine gemeinsame Beschaffung durch Bund und Länder die Vollversorgung der Bevölkerung mit Pockenimpfstoff sichergestellt worden ist, sollen vom RKI und vom BBK fachliche und logistische Grundlagen für die Bevorratung von Arzneimitteln für andere bioterroristische Gefahrenlagen einerseits und allgemeine medizinische Großschadenslagen andererseits erarbeitet und gemeinsam mit den Ländern geprüft werden.

Auf der Basis des Forschungsvorhabens „Sanitätsmaterialverfügbarkeit in Deutschland“ hat der Bund ein Pilotvorhaben zum Aufbau von Arzneimittelpaketen für die intensivmedizinische Versorgung beim Massenansturm von Verletzten entwickelt. Die Länder mit Spielorten der Fußballweltmeisterschaft werden bis zur Fußballweltmeisterschaft entsprechend ausgestattet. Mit der Einbringung der mit Bundesmitteln beschafften Sanitätsmaterialien in den klinischen Verbrauch wird ein Betriebskostensparender Ansatz verfolgt. Der Ersatz soll nach den Vorstellungen des Bundes im Routinebetrieb durch das Krankenhaus (Krankenversicherungsträger) erfolgen, im Katastrophen- bzw. Zivilschutzfall durch das Land bzw. den Bund.

#### 5. Einrichtung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)

Der Bund hält mit der Einrichtung des BBK zum 01. Mai 2004 die nicht operativen Dienstleistungen und Serviceangebote – vor allem auch für die Länder - zentral vor. Die Bund-Länder-Zusammenarbeit bei der Bewältigung großflächiger Gefahrenlagen von nationaler Bedeutung wurde durch den Ausbau der vom Bund vorgehaltenen Informations- und Koordinierungsinstrumente verbessert. Hierzu zählen insbesondere das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum des Bundes und der Länder (GLMZ), das Deutsche Notfallvorsorge-Informationssystem (deNIS), das satellitengestützte Warnsystem, die Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz (AKNZ) als Ausbildungszentrum sowie die Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV).

#### 6. Ergänzende Ausstattung des Bundes

Bund und Länder haben nach den Anschlägen vom 11. September 2001 die fahrzeugbezogene Ausstattung des Bevölkerungsschutzes erheblich verbessert. Der Bund hat insbesondere im ABC-Bereich den Ländern 365 ABC-Erkundungsfahrzeuge, 82 Dekontaminationsfahrzeuge sowie 36.000 Sätze von persönlicher ABC-Schutzausrüstung ausgeliefert. Für das Jahr 2006 steht die weitere Auslieferung von 16.000 Sätzen persönlicher ABC-Schutzausrüstung an.

#### 7. Einheitliches Führungssystem

Die Länder haben im Rahmen der jeweiligen Gesamtführungssysteme die „Hinweise zur Bildung von Verwaltungsstäben“ umgesetzt. Diese Hinweise bieten die Möglichkeit, in einem bundeseinheitlichen Führungssystem unter Berücksichtigung der Feuerwehrdienstvorschrift 100 die administrativ-organisatorischen und die operativ-taktischen Aufgaben innerhalb eines Gesamtstabes zu erledigen oder sich getrennter Stäbe zu bedienen. Im Rahmen der jeweiligen Gesamtführungssysteme kann so während des Einsatzgeschehens auf der Führungsebene eine höchstmögliche Kompatibilität erzielt werden.

## 8. Ausbau des THW

Mit dem THW stellt der Bund den Ländern ein leistungsfähiges operatives Instrument der Katastrophenhilfe zur Verfügung. Im Lichte der neuen Bedrohungslagen setzt das THW auf konsequente Bedarfsorientierung im modularen System seiner Einheiten. Das THW hat seine Einsatzoptionen in einem Katalog als Reaktion auf die Gefährdungsanalysen der Länder dargestellt. Im Aufbau befinden sich Spezialfähigkeiten zur Durchführung von schweren Bergungsaufgaben in A, B und C-Lagen und im Bereich der Ölschadensbekämpfung und Küstenschutz. Ausgebaut wurden Fähigkeiten im Hochwasserschutz durch gezielte Beschaffung von Spezialausrüstung (Ergänzung von THW).

## 9. Gemeinsame Bund-Länder-Übungen (LÜKEX)

Vom 29. November bis zum 1. Dezember 2004 sowie vom 14. bis 15. Dezember 2005 wurden gemeinsame Krisenmanagementübungen von Bund und Ländern durchgeführt. An den dezentral auf mehreren Verwaltungsebenen organisierten Übungen nahmen auch Behörden und Dienststellen der Polizei, der Bundeswehr, von Landesfeuerwehrschulen, des THW sowie Vertreter der Hilfsorganisationen und von Unternehmen, die kritische Infrastrukturen unterhalten. Die Übungen wurden einhellig als Erfolg für die Erprobung des länderübergreifenden Krisenmanagements gewertet. Die Erfahrungen aus diesen Übungen sollen insbesondere genutzt werden, um die Sicherheit der Fußballweltmeisterschaft zu optimieren. In regelmäßigen Abständen wird das Zusammenwirken von Bund und Ländern im Krisenmanagement erprobt werden.

## II Politische Schwerpunkte und fachliche Prioritäten im Bevölkerungsschutz

### II.1 Anpassung der Vorschriften des ZSG an neue Bedrohungslagen

#### II.1.1 Haltung des Bundes

Aus Sicht des Bundes haben die jüngsten Veränderungen der Gefahrenlage alt hergebrachte Kategorien fragwürdig gemacht. Die ehemals strikte Trennung zwischen Zivilschutz im Verteidigungsfall und Katastrophenschutz für nicht-militärische Gefahren ist überholt. Woher die Bedrohung stammt, ist eher von sekundärer Bedeutung. Wir müssen für einen Anschlag ebenso gerüstet sein, wie für den technischen Unglücksfall und eine Naturkatastrophe. Durch eine Neuordnung der Kompetenzen muss die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder verbessert, insbesondere auch in bestimmten länderübergreifenden Gefahrenlagen eine stärkere Koordinierung durch den Bund ermöglicht werden. Entsprechend muss das bisherige Zivilschutzgesetz zu einem umfassenderen Bevölkerungsschutzgesetz fortentwickelt werden, das den – denklogisch nicht auszuschließenden – (kriegsbedingten) Zivilschutzfall einschließt, das sich aber nicht auf dieses heute eher unwahrscheinliche Szenario beschränkt, sondern auch weitere Schadensszenarien von nationaler Bedeutung – große Naturkatastrophen, Unglücksfälle, aber auch Terroranschläge – im Sinne eines integrierten Aufgabenverständnisses einschließt. Dazu bedürfte es einer Artikel 73 Nr. 1 GG ergänzenden verfassungsrechtlichen Kompetenzgrundlage. Eine sinnvolle, sich auch an die bereits vorhandene Regelungsstruktur des Grundgesetzes anlehrende Lösung wäre eine Ergänzung des Art. 73 Nr. 10 GG i.V.m. Art. 87 Abs. 1 GG, der die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder im Bereich der föderalen Sicherheitsarchitektur als Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes thematisiert

Daneben sollte die Steuerungs- und Koordinierungskompetenz des Bundes bei der Bewältigung von Großkatastrophen, die die Ressourcen und Fähigkeiten einzelner oder mehrerer Länder überfordern, verstärkt werden. Der Bund muss bei Großkatastrophen in die Lage versetzt werden, selbständig koordinierende und lenkende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen. Es geht dabei nicht um eine grundsätzliche Neuverteilung der Aufgaben von Bund und Ländern. Die Länder sollen weiterhin das operative Krisenmanagement vor Ort leisten. Aber in Extremsituationen, die mehr als ein Land betreffen, brauchen wir klare Entscheidungsstrukturen. Es geht also nicht eine revolutionäre Neuordnung der derzeitigen Kompetenzverteilung im nationalen Notfallvorsorgesystem, sondern um dessen sinnvolle Ergänzung.

Einschlägige Szenarien wären aus Bundessicht:

- biologische Gefahrenlagen (Beispiel: Influenza-Pandemie, SARS, Vogelgrippe, Freisetzung biologischer Agenzien mit terroristischem Hintergrund)
- länderübergreifendes Hochwasser (Beispiel: extreme Hochwasserlage an einem länderübergreifenden Fließgewässer wie Rhein, Mosel, Elbe oder Donau)
- Gefährdung Schutz kritischer Infrastrukturen (Beispiel: großflächiger Stromausfall)
- schwere Havarie in einer kerntechnischen Anlage
- schwerer Chemieunfall an exponierten Standorten
- Massenanfall von Verletzten

Das Grundgesetz sieht solche Steuerungs- und Koordinierungsrechte des Bundes im Katastrophenschutz bislang nicht vor. Es bedürfte also einer dahingehenden Verfassungsänderung.

In den Ergebnissen der Koalitionsarbeitsgruppe zur Föderalismusform (Stand 7. November 2005) ist festgehalten worden (Anmerkung zu Rdn. 13), dass eine Änderung des Art. 35 Abs. 3 GG (Neufassung der Koordinierungskompetenz des Bundes bei Großschadenslagen) nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Luftsicherheitsgesetz erörtert wird. Diese Erörterung bleibt jetzt abzuwarten.

Entsprechende Formulierungsvorschläge des Bundes sind seinerzeit in die Föderalismusreform 2004 eingebracht worden. Der letzte Vorschlag des Bundes für einen geänderten Artikel 35 Abs. 3 GG lautete wie folgt:

„(3) Gefährdet die Katastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern einzelne Maßnahmen koordinieren, den Landesregierungen die Weisungen erteilen, Polizeikräfte oder Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen den betroffenen Ländern zur Verfügung zu stellen, sowie Einheiten der Bundespolizei und der Streitkräfte zur Unterstützung der betroffenen Länder einsetzen. Das Gleiche gilt bei Katastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, die ein betroffenes Land nicht bewältigen kann, auf Antrag dieses Landes. Maßnahmen nach Satz 1 sind jederzeit auf Verlangen des Bundesrates, im Übrigen unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr aufzuheben.“

## II.1.2 Haltung der Länder

Aus Sicht der Länder haben Bund und Länder eine gemeinsame Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung bei außergewöhnlichen Gefahrenlagen. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, ist eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Zivilschutzgesetzes über den Verteidigungsfall hinaus auf Anschläge des internationalen Terrorismus von nationaler Bedeutung sowie ein verstärktes Engagement des Bundes im Bereich der Bevorratung, Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln zur Bewältigung von Großschadenslagen erforderlich. Darüber hinaus ist eine rechtliche Absicherung der bereits jetzt bestehenden Koordinierungsfunktion des Bundes bei der Bereitstellung von Ressourcen über das GMLZ denkbar.

Eine Änderung des Grundgesetzes mit dem Ziel, dem Bund neben den Ländern Steuerungs- und Weisungsrechte im Katastrophenschutz zu übertragen oder dem Bund die Möglichkeit einzuräumen, den Ländern Vorgaben für die operative Bewältigung von Katastrophen und besonders schweren Unglücksfällen zu machen, widerspricht jedoch den Notwendigkeiten des Katastrophenschutzes.

Die unmittelbare Gefahrenabwehr im Katastrophenschutz muss in der alleinigen Zuständigkeit der Länder bleiben, da die Abwehr und Bewältigung von Katastrophen in aller Regel ein sofortiges Handeln vor Ort in Kenntnis der örtlichen und ggf. regionalen Gegebenheiten sowohl im Hinblick auf das betroffene Schadensgebiet als auch auf das zur Verfügung stehende Einsatzpotenzial erfordert. Hier zentrale Zuständigkeiten des Bundes bzw. Regelungen für gemeinschaftliches Handeln bei der Katastrophenbewältigung zu schaffen, wäre im Hinblick auf eine schnelle und effektive Katastrophenbewältigung eher kontraproduktiv. Operative Befugnisse des Bundes bergen zudem die Gefahr von Kompetenzkonflikten (Schnittstellenproblematik) und damit von Unsicherheiten bei der Einsatzleitung vor Ort. Dies beeinträchtigt die notwendige klare und eindeutige Führung im Katastrophenfall. Schnell zu treffende Einsatzmaßnahmen dürfen auch nicht durch Abstimmungsverpflichtungen verzögert werden.

Im Hinblick auf eine Neuordnung der Kompetenzverteilung im Zivil- und Katastrophenschutz sehen die Länder folgende rechtliche Möglichkeiten:

1. Der Begriff der Verteidigung gemäß Art. 73 Nr. 1 GG könnte dahingehend ausgelegt werden, dass er auch von außen gesteuerte terroristische Anschläge von nationaler Bedeutung umfasst, die bislang nicht eindeutig zu einem Verteidigungsfall im herkömmlichen Sinn führen. Hierdurch wäre die notwendige Erweiterung des Anwendungsbereiches des Zivilschutzgesetzes über den Verteidigungsfall hinaus auf Anschläge des internationalen Terrorismus von nationaler Bedeutung möglich.

2. Alternative zu einem weiteren Verständnis des Verteidigungsbegriffs wäre eine Änderung des Grundgesetzes mit dem Ziel der
  - Schaffung einer Zuständigkeit des Bundes für den Schutz der Bevölkerung vor terroristischen Anschlägen von nationaler Bedeutung oder der
  - Schaffung einer Bundeszuständigkeit für die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder bei der Bevorratung, Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln zur Bewältigung von Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen, die das Gebiet mehr als eines Landes gefährden (Ergänzung Art. 73 Nr. 10 GG; Vorschlag der Länderseite in der Föderalismuskommission).

Die notwendige Beteiligung der Länder müsste jeweils dadurch gewährleistet werden, dass Gesetze des Bundes in diesem Bereich der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

3. In Art. 35 GG könnte eine Regelung aufgenommen werden, nach der die Bundesregierung, soweit eine Naturkatastrophe oder ein besonders schwerer Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes gefährdet und es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern die Bereitstellung von Personal und Sachmitteln koordinieren kann.
4. Die Schaffung von Zuständigkeiten des Bundes setzt neben dem Ausschluss operativer Maßnahmen oder Vorgaben des Bundes stets voraus, dass sich der Bund künftig in erheblichem Umfang finanziell im Bevölkerungsschutz engagiert. Kompetenzen des Bundes ohne ein spürbares finanzielles Engagement werden abgelehnt. Sollten diese Voraussetzungen nicht gegeben sein und keine Einigung auf der Grundlage der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Lösungsmöglichkeiten zustande kommen, könnte, da die Zuständigkeit für die operative Bewältigung einer Katastrophe zwingend bei den Ländern verbleiben muss (s.o.), die bisherige Zweiteilung der Zuständigkeiten für den Zivil- und Katastrophenschutz nur dadurch aufgehoben werden, dass die Kompetenz für den Zivilschutz auf die Länder übertragen wird. Unabdingbar wäre aber eine finanzielle Kompensation des Bundes.



### **II.1.3 Bewertung des Vorschlags des Bundes aus Ländersicht**

Der Vorschlag des Bundes (II.1.1) hätte zur Folge, dass die Zuständigkeit des Bundes den gesamten Bereich der Vorbereitung auf Katastrophen und besonders schwere Unglücksfälle und deren operative Bewältigung umfassen würde. Der Vorschlag geht deutlich über die Vorstellungen der Länder (II.1.2) hinaus und ist daher nicht akzeptabel.

Auch die vom Bund in Aussicht gestellte Fortentwicklung des Zivilschutzgesetzes zu einem umfassenden Bevölkerungsschutzgesetz setzt voraus, dass sichergestellt ist, dass der Bund nicht in den Bereich der operativen Bewältigung von Großschadenslagen eingreift.

### **II.2 Bereitstellung notwendiger Ressourcen im Zivil- und Katastrophenschutz auf der Grundlage von Gefährdungsabschätzungen; Verbesserung der Fähigkeiten und Leistungspotentiale zur Abwehr von ABC-Risiken**

Der Bund ist gemäß § 12 Zivilschutzgesetz (ZSG) verpflichtet, die Ausstattung des Katastrophenschutzes im Zivilschutz in den Bereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung zu ergänzen.

#### **Neukonzeption des Bundes**

Aus Sicht des Bundes bedarf das überkommene Konzept des ergänzenden Katastrophenschutzes einer politisch-konzeptionellen Neuorientierung:

- Mit Blick auf asymmetrische Bedrohungslagen (Terrorismus) Neuorientierung des Bundes mit Konzentration auf Spezialfähigkeiten/Spezialressourcen in den Schwerpunkten ABC-Schutz und Bewältigung eines Massenanfalls von Verletzten/Betroffenen.
- "Weg vom Gießkannenprinzip", d.h. Ausstieg aus der ergänzenden flächendeckenden Grundversorgung des Katastrophenschutzes wie sie im traditionellen Verteidigungsfall sinnvoll war.
- Schwerpunkte für den Bund: Beschaffung von ABC-Erkundungsfahrzeugen, Dekontaminationsfahrzeugen, Messleitfahrzeugen, Ausstattung für ABC-Task Forces und für medizinische Task Forces.

- Bund nur noch zuständig für Versorgungsstufen III (erhöhter Schutz für gefährdete Regionen und Einrichtungen) und IV (Sonderschutz mit Hilfe von Spezialkräften für von Bund und Ländern gemeinsam definierte besondere Gefahren) gemäß der „Neuen Strategie zum Schutz der Bevölkerung in D“.
- Versorgungsstufen I (alltäglicher Schutz) und II (standardisierter flächendeckender Grundschutz) in alleiniger Verantwortung der Länder entsprechend der grundgesetzlichen Zuständigkeit.
- Stärkung der Bundes-Hilfsorganisation THW durch Steigerung des THW-Bundes-Engagements in der Grundversorgung.

Der Bund hat den Ländern im März 2006 den Arbeitsentwurf eines Grobkonzeptes zur Neugestaltung der ergänzenden Ausstattung des Katastrophenschutzes vorgelegt. Darin weist der Bund auf die geplante Verbesserung der Einplanbarkeit der THW Ressourcen in den Katastrophenschutz der Länder und auf neu zu entwickelnde Fähigkeiten im Bereich Bergung in ABC-Lagen, bei Ölschäden und im Küstenschutz hin.

Des Weiteren sieht der Bund in seinem Konzept vor, 52 Medizinische Task Force - Stützpunkte (MTF) auf die Länder zu verteilen, die aus jeweils 14 Fahrzeugen für jeweils 59 Helferinnen und Helfer (Doppelbesetzung) bestehen. Daneben sieht der Bund sechs Analytische Task Forces – Stützpunkte (ATF) mit ABC-Fähigkeiten mit jeweils vier Fahrzeugen vor. Außerdem sollen die Feuerwehren weiterhin mit Dekontaminationsfahrzeugen P und Erkundungskraftwagen ausgerüstet werden.

Bisher hatte der Bund im Rahmen seiner Zivilschutzzuständigkeit für die Bereiche der Feuerwehren (einschl. ABC-Fahrzeuge) sowie der Sanitäts- und Betreuungsdienste 8103 Fahrzeuge (Ist) (Soll: 9.500) gestellt.

Da hier der Bund erhebliche investive Mittel zur Beschaffung moderner Fahrzeuge und Ausstattung aufwenden würde, schlägt er vor, dass im Gegenzug sämtliche konsumtive Ausgaben für die noch bestehenden oder anzuschaffenden Fahrzeuge (Garagenmiete, Helferausbildung, Erhaltung) von den Ländern übernommen werden. Diese horizontale Kostenteilung würde zugleich zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung führen.

## **Position der Länder**

Das Grobkonzept des Bundes konnte von den Ländern aus zeitlichen Gründen nur summarisch geprüft werden. Auch wenn zu begrüßen ist, dass der Bund mit seinem Vorschlag den Diskussionsprozess über die zusätzliche Ausstattung des Katastrophenschutzes erneut aufgenommen hat – das 2003 vom Bund vorgelegte sog. Rechenbachpapier, das ebenfalls neue Ausstattungsstrukturen aufgezeichnet hat, ist seitens des Bundes nicht weiter verfolgt worden – so beinhaltet das Grobkonzept doch einen erheblichen Struktur- und Paradigmenwandel, der tief in die Organisation des Katastrophenschutzes der Länder eingreift. Die Länder wollen keineswegs an überkommenen Strukturen festhalten, jedoch muss der Bevölkerungsschutz insgesamt und nicht nur punktuell gewährleistet bleiben. Dies wäre aber der Fall, wenn – wie vom Bund beabsichtigt - die zukünftige Fahrzeugausstattung nur noch etwa 1/10 der bisherigen Ausstattung ausmachen und damit auch zu einem entsprechend reduzierten Ansatz von Einsatzkräften führen würde.

Daher lehnen die Länder den Vorschlag des Bundes weitgehend ab. Im Wesentlichen wird diese Ablehnung damit begründet, dass bei der Umsetzung dieses Vorschlags die flächendeckende Ausstattung des Zivilschutzes, seine Verankerung im ehrenamtlichen Bereich und die Einbindung in den Katastrophenschutz der Länder aufgegeben würden. Hinzu kommt, dass Zweifel bestehen, ob hinreichende ehrenamtliche Kräfte an den vorgesehen Stützpunkten zur Verfügung stünden, während sie außerhalb des Einzugsbereiches eines Stützpunktes ohne Ausrüstung verblieben. Kritisiert wird auch, dass der Bund sich gänzlich aus den Aufgabenbereichen Brandschutz und Betreuung zurückziehen beabsichtigt, da diese Bereiche gerade im Verteidigungsfall oder bei Abwehr asymmetrischer Bedrohungen eine entscheidende Rolle spielen.

Die Länder haben nach vorläufiger Prüfung zunächst überwiegend die geplante stärkere Einbindung des THW in den Katastrophenschutz der Länder begrüßt. Die Übernahme der konsumtiven Kosten im Bereich des ergänzenden Katastrophenschutzes auf Länderebene lehnen sie hingegen einhellig ab.

Die Länder haben stattdessen die Anforderungen an eine ergänzende Ausstattung des Bundes überwiegend wie folgt festgestellt:

## Versorgungsstufe II

Erforderlich ist nach wie vor eine flächendeckende Grundvorhaltung (Versorgungsstufe II), zumindest in dem Umfang der bisherigen Verteilungsquoten in den Bereichen Sanität, Betreuung und ABC-Schutz. Auf den Beschluss des AK V vom 17.-19.5.2004 zu TOP 2.3 wird verwiesen.

Dies erfordert im Einzelnen Folgendes:

### Bereich Sanität

Im Bereich Sanität sind vor allem eine ausreichende Transportkapazität sowie die medizinische Versorgung durch Gerätewagen (Sanität) sicherzustellen.

### Bereich Betreuung

Im Bereich Betreuung ist eine Ersatzbeschaffung der fehlenden bzw. ausgesonderten Betreuungskombis und Feldkochherde durchzuführen.

### Bereich ABC-Schutz

Ein wirksamer Schutz der Bevölkerung bei ABC-Lagen erfordert die Erarbeitung entsprechender Konzepte durch Bund und Länder, die Ausstattung der Länder im notwendigen Umfang sowie eine fundierte Ausbildung der Einsatzkräfte.

Angesichts der hohen, wenngleich abstrakten Gefährdung durch terroristische Anschläge mit ABC-Waffen liegen Schwerpunkte im Bevölkerungsschutz in der Analyse/Messung von unbekanntem Stoffen (oder Agenzien) und in der Dekontamination von Personen und beaufschlagten Bereichen (Gebäude, Einrichtungen, Gelände). Daher muss eine Grundvorhaltung durch den Bevölkerungsschutz gewährleistet sein.

Im Bereich Messung/Analyse erfordert dies eine Ausstattung der Länder mit einer ausreichenden Anzahl von ABC-Erkundungskraftwagen (ABC-ErkKW). Des Weiteren ist eine Fortentwicklung des bisherigen ABC-ErkKW erforderlich

Im Bereich Dekontamination ist auf Versorgungsstufe II die Beschaffung weiterer LKW Dekon-P notwendig. Diese müssen darüber hinaus dringend weiterentwickelt werden, um auch die Dekontamination liegender Verletzter zu ermöglichen.

Die Ausrüstung der Helfer mit Schutzausrüstung und Atemschutz und die Untersuchung und Ausbildung des Personals (insbes. des Sanitätspersonals) für den Einsatz unter Atemschutz sind zu gewährleisten.

Bereich Brandschutz

Neben den SW 2000 sind LF 16-KatS als Ersatz für die alten LF 16/TS erforderlich.

#### Versorgungsstufe III und IV

In Ballungsräumen ist eine erhöhte Vorhaltung (Versorgungsstufe III), ergänzt durch medizinische und analytische Task Forces (Versorgungsstufe IV), notwendig.

Im Bereich Analyse/Messung werden Expertenteams benötigt, die schnell mit mobilen Laborgeräten an eine Einsatzstelle gebracht werden können und in der Lage sind, auch unbekannte Stoffgemische in kurzer Zeit qualitativ zu analysieren. Der Ansatz des Bundes, entsprechende Task Forces aufzustellen, ist richtig.

#### **Optionen für die Zukunft des Bevölkerungsschutzes aus Ländersicht:**

Aus den Reaktionen der Länder ergeben sich folgende Varianten:

1. Sämtliche Zuständigkeiten des Bundes im Bereich des Zivilschutzes werden unter weitgehender Überwindung des dualen Systems den Ländern übertragen. Beim Bund würden lediglich Zuständigkeiten für Koordinierung, Beschaffung und zentrale Unterstützung verbleiben. Ein entsprechender Finanzausgleich müsste dem Rechnung tragen (Änderung des Grundgesetzes).
2. Die Beschaffung und Strukturierung der ergänzenden Ausstattung wird zusammen mit den gesamten operativen Aufgaben gegen einen entsprechenden Finanzausgleich auf die Länder zu übertragen, so dass diese den ergänzenden Katastrophenschutz des Bundes selbst organisieren könnten. Bei dieser Variante würden die übrigen Zivilschutzaufgaben beim Bund verbleiben; konkrete Ausstattungskonzepte des Bundes würden sich aber als überflüssig erweisen (Änderung ZSG).
3. Für den Fall der Umsetzung des Grobkonzeptes des Bundes käme auf die Länder eine erhebliche Reduktion des Fahrzeugbestandes, Rückgang der ehrenamtlichen Strukturen in den Hilfsorganisationen und erhebliche Kosten im konsumtiven Bereich, die noch nicht abschätzbar sind, zu.
4. Wenn der Status Quo beibehalten bliebe, würde sich die ergänzende Ausstattung des Bundes (Soll 9.500/Ist 8103/Platzhalter 1363 Fahrzeuge) bis 2009 auf etwa 6.000 verringern und auf längere Sicht beim derzeitigen Haushaltsansatz auf etwa 1/3 des Bestandes (ca. 2700 Fahrzeuge) abschmelzen.

5. Als vermittelnde Lösung kommt eine Integration der gegenwärtigen Strukturen mit dem Vorschlag des Bundes in der Weise in Betracht, dass der Bund sich nicht aus der Fläche und damit aus dem ehrenamtlich abgedeckten Bereich zurückzieht und mit einvernehmlich zu besprechenden Abstrichen und Neustrukturierungen in der Versorgungsstufe 2/3 präsent bliebe sowie die konsumtiven Ausgaben weiterhin voll trägt. Dafür könnte es dann zu einer entsprechenden Reduzierung der zentralisierten Einsatzmittel der Task Force kommen (keine Rechtsänderungen).

### **II.3 Optimierung der Warnung der Bevölkerung**

Für einen effektiven Bevölkerungsschutz ist eine rechtzeitige Warnung und Information der Bevölkerung unverzichtbar. Die Ausweitung des vom Bund bereit gestellten Systems zur satellitengestützten Warnung und Information der Bevölkerung (SatWas) auf „zivile“ Gefahren wird von den Ländern ausdrücklich begrüßt. Die Verhandlungen über einen entsprechenden Staatsvertrag mit den Rundfunkanstalten sollten zügig zu einem Abschluss gebracht werden. SatWas bietet kurze Übertragungszeiten und die Möglichkeit, über den Rundfunk dezidierte Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung zu geben.

Unter den Ländern besteht Einvernehmen, darüber, dass zur flächendeckenden Warnung der Bevölkerung für den Zivilschutzfall aber nur ein Warnsystem mit Weckfunktion geeignet ist. Das SatWas - System mit Alarmierungs- und Informationsfunktion muss um eine Komponente ergänzt werden, die eine flächendeckende Weckfunktion zur Verfügung stellt.

Die Länder begrüßen, dass der Bund in dieser Hinsicht Versuche und Machbarkeitsstudien durchführt und abgeschlossen hat. Es wurden verschiedene Wege untersucht, die Weckfunktion sicherzustellen. Dazu gehören Sirenen, entsprechend – mit Weckeffekt – ausgestattete Funkuhren, Radioempfänger oder Rauchmelder.

Der Bund sieht nach dem Ausbau von SatWas für sich keinen weiteren Handlungsbedarf. Die Länder haben den Bund dagegen aufgefordert, ein Warnsystem mit Weckfunktion zu verwirklichen (Beschluss AK V, Sitzung vom 27./28.09.2005, TOP 8 Nr. 2).

Die Länder sehen dabei überwiegend den Aufbau eines ausfallsicheren Sirenennetzes als das bestmögliche Mittel an, die geforderte Weckfunktion sicherzustellen.

## II.4 Verbesserung des Schutzes kritischer Infrastrukturen

### Ausgangslage

In Deutschland werden die zentralen politischen Maßnahmen zum Schutz der so genannten Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) im BMI unter enger Einbeziehung aller relevanten Sicherheitsbehörden gebündelt und koordiniert und mit anderen betroffenen Ressorts abgestimmt. Im BBK wurde aufgrund der wachsenden Bedeutung dieses Arbeitsbereiches 2004 ein neues interdisziplinär ausgerichtetes Kompetenzzentrum zum Schutz dieser Infrastrukturen gegründet. In Deutschland werden die Kritischen Infrastrukturen derzeit in folgende acht Sektoren eingeteilt:

- Energieversorgung (Elektrizität, Gas, Mineralöl),
- Telekommunikation und Informationstechnik,
- Versorgung (einschließlich Trinkwasser, Ernährung, Gesundheitswesen, Notfall- und Rettungswesen, Entsorgung),
- Transport- und Verkehrswesen (einschließlich Post),
- Gefahrenstoffe (einschließlich sensitive Industrien und Gefahrguttransporte),
- Finanz-, Geld- und Versicherungswesen,
- Behörden und öffentliche Verwaltung,
- Sonstige wichtige Infrastrukturen (Großforschungseinrichtungen, herausragende oder symbolträchtige Bauwerke, Kulturgut, Medien).

### Schutz kritischer Infrastrukturen durch das BBK

Im Zentrum KRITIS des BBK werden alle Sektoren nach risikorelevanten Prioritäten gewichtet und interdisziplinär bearbeitet. Zu den konkreten Aufgaben des Zentrums KRITIS gehören daher unter anderem:

- die Ausarbeitung von KRITIS - spezifischen Gefährdungs- und Risikoanalysen,
- der Aufbau von Sicherheitspartnerschaften mit anderen Behörden und öffentlichen Institutionen sowie mit Wirtschaftsunternehmen aller wichtigen Infrastrukturbranchen auf nationaler und internationaler Ebene,
- die Durchführung von Studien,
- die Erarbeitung von Maßnahmeplänen, Empfehlungen und Masterplänen für den Schutz von KRITIS,
- die unmittelbare maßnahmeorientierte Beratung von Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie von Unternehmen,
- die Mitwirkung bei der Erarbeitung neuer Selbstschutz- und Selbsthilfekonzeptionen für die Bevölkerung.

## **Das Basisschutzkonzept für kritische Infrastrukturen**

Im Auftrag des Bundesministeriums des Innern und in enger Kooperation mit dem BKA hat das BBK mit Unterstützung von Sicherheitsverantwortlichen aus der Wirtschaft ein Grundlakenkonzept erarbeitet. Die besondere Bedeutung dieser Empfehlungen liegt in der praktizierten Partnerschaft zwischen Staat und fünf ausgewählten Unternehmen. Ziel des vorliegenden Basisschutzkonzeptes ist die Reduzierung der Verwundbarkeit Kritischer Infrastrukturen. Als pragmatische Hilfestellung für die Umsetzung des Basisschutzkonzeptes wurden ein Fragenkatalog und eine Checkliste entwickelt, mit denen die Betreiber von Infrastruktureinrichtungen arbeiten können und die als übergreifende Instrumente dazu dienen, einen unternehmensinternen Diskussionsprozess über die Erhöhung der Sicherheit zu initiieren und zielgerichtet zu steuern.

## **Öffentliche Schutzräume**

Bund hat zum Schutz der Bevölkerung vor kriegsbedingten Gefahren bis Anfang der 90er Jahre rd. 2.300 öffentliche Schutzräume finanziell gefördert; diese Anlagen werden vom Bund immer noch unterhalten, sie geben für rd. 2 % der Bevölkerung des Alt-Bundesgebietes Schutz.

Bund und Länder sind sich in der Tendenz einig, das bisherige flächendeckend orientierte Schutzraumkonzept im Ergebnis aufzugeben; nicht ausgeschlossen wird, dass einzelne Schutzräume etwa im räumlichen Zusammenhang mit kritischer Infrastruktur aufrechterhalten werden.

Eine weitgehende Aufgabe des bisherigen Schutzraumkonzeptes muss vom Bund so umgesetzt, dass den Ländern keine Sachkosten entstehen

## **Trinkwassernotversorgung**

Seit Mitte der 90er Jahr werden die vorhandenen Anlagen zur Trinkwassernotversorgung in ihrem Bestand funktionsfähig gehalten; neue Anlagen werden allerdings nicht gebaut. Die Bestandserhaltung beträgt rd. 5.600 Notbrunnen.

Das ursprüngliche Konzept zur Trinkwassernotversorgung war auf den V-Fall bezogen.



Gemeinsame Tendenz Bund und Länder: Prüfung, ob das ursprünglich auf den V-Fall bezogene Konzept der Trinkwassernotversorgung im Lichte neuer Bedrohungslagen weiterhin Sinn macht, ggf. sogar ausgeweitet werden müsste. Tendenz: Fortentwicklung des Konzepts, kein abruptes Aufgeben.

## **II.5 Verbesserung der medizinischen Vorsorge für Großschadensfälle und Katastrophen einschließlich des klinischen Bereichs**

Die gemeinsame Beschaffung von Pockenimpfstoff durch Bund und Länder haben den Erfolg eines abgestimmten Vorgehens beim Schutz der Bevölkerung belegt.

Besonderer Abstimmungs- und Festlegungsbedarf besteht in folgenden Bereichen:

- Arznei- und Sanitätsmittelbevorratung
- Sicherstellung ausreichender stationärer Kapazitäten
- Aufrechterhaltung und Ausweitung der ambulanten Versorgung
- Mitwirkungspflichten aller mit der medizinischen Versorgung der Bevölkerung beauftragter Dienstleister

Ziel sollte ein „Gesundheitsvorsorgegesetz“ des Bundes sein, das Art und Umfang der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung, Zuständigkeiten des Bundes und der Länder sowie Fragen der Finanzierung regelt und festlegt.

## **II.6 Weitere Stärkung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern durch Ausbau der nichtoperativen Leistungen und des Serviceangebots des Bundes**

### **II.6.1 Überlegungen zur Fortentwicklung des Gemeinsamen Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ)**

Das GMLZ leistet derzeit u.a. Serviceleistungen im Bereich der Informationsbeschaffung und Weiterleitung durch Vernetzung verschiedenster Behörden, Ressorts, Organisationen etc. Bei entsprechenden Voraussetzungen ist eine Erweiterung der Aufgaben des GMLZ in Hinblick auf die Bereitstellung von Prognose- und Lagebewertungskapazitäten geplant. Hierdurch können über und durch das GMLZ Entscheidungsträger in ihrer Lagebeurteilung qualifiziert unterstützt werden. Dabei sollen sowohl Informationstechnologie (IT) -gestützte Prognosetools als auch Expertenwissen genutzt, vernetzt und durch das GMLZ qualitativ aufbereitet, dies vor allem auf der Plattform des deutschen Notfallvorsorge- Informationssystem (deNIS) II plus.

GMLZ wird auf der Basis einer Analyse und Typisierung von Ereignissen Managementsysteme zur gezielten Vermittlung von Mangelressourcen und für den Einsatz entwickeln.

Das GMLZ kann die Länder aufgrund des eigenen Know-hows bei deren Ressourcenmanagement insbesondere länder- und staatenübergreifend qualifiziert unterstützen und wesentlich entlasten.

Gleiches gilt analog für die koordinierende Rolle des GMLZ bei der Anforderung und Vermittlung von Bundesressourcen.

Um dem Anspruch eines Gemeinsamen Melde- und Lagezentrums von Bund und Ländern gerecht zu werden, soll eine verstärkte personelle Länderbeteiligung erreicht werden.

Gerade im internationalen Bereich – hier vor allem im Kontext bilateraler Abkommen, wie dem Gemeinschaftsverfahren der Europäischen Union (EU), sowie supranationaler Verfahren sind weitere qualifizierte Aufgaben durch das GMLZ wahrzunehmen.

## **II.6.2 Fortentwicklung des deutschen Notfallvorsorge-Informationssystems (deNIS)**

Aufgrund fortschreitender technischer Entwicklung sowie organisatorischer Notwendigkeiten wurde das BBK vom BMI beauftragt, das System deNIS II weiterzuentwickeln. Die geplante Migration bezieht sich vornehmlich auf die Bereiche

- Dezentralisierung der Datenerfassung und Automatisierung der Datenübermittlung und -integration
- Übermittlung von Lagebildern und -meldungen aus den Ländern über das GMLZ bis zur Interministeriellen Koordinierungsgruppe (IntMinKoGr)
- Schließung von Lücken im Informationsaustausch durch Vernetzung unterschiedlicher Informationssysteme.

Unabhängig von den Plänen zur Migration zu deNIS II<sup>plus</sup> sind die Arbeiten zur weiteren Datenimplementierung fortzusetzen.

Mittelfristig ist die Weiterentwicklung von deNIS zu einem Entscheidungsunterstützungssystem vorgesehen. Hierzu ist der Einsatz von intelligenten Softwaretools mit dem Angebot von Entscheidungsalternativen, Simulationsmodellen und Folgenabschätzungen, um bei großflächigen Gefahrenlagen oder Lagen von nationaler Bedeutung den Führungsprozess zu beschleunigen, in Betracht zu ziehen.

## **II.6.3 Fortentwicklung der Fähigkeit von qualifizierten Lösungsempfehlungen in der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV).**

Die Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) im BBK verfolgt das Ziel, zur Etablierung eines fachlich fundierten Gesamtkonzeptes der PSNV in Deutschland und ihrer Integration in die Gefahrenabwehr beizutragen. Die PSNV - Angebote des BBK [Ausbildung, Forschung, Fachberatung, Koordination von psychosozialer Betreuung; Nachsorge, Opfer- und Angehörigenhilfe (NOAH)] sind als Serviceangebote des Bundes an die Länder auf der Grundlage der „Neuen Strategie“ konzipiert.

## II.6.4 Ausbildung

Die Aus- und Fortbildung des Bundes im Bevölkerungsschutz basiert zurzeit auf 4 Säulen:

- Ergänzende zivilschutzbezogene Ausbildung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Länder
- Ausbildung der Bevölkerung in Selbsthilfemaßnahmen - Modul "Ausbildung 10 bis 16jähriger Jugendlicher in medizinischer Erstversorgung"
- Ausbildung an der Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz (AKNZ)
- Übungsreihe Länder übergreifende Krisenmanagement-Exercise / Übung (LÜKEX) sowie Übungen der interministeriellen Koordinierungsgruppe/Krisenstäbe des Bundes und der Länder

Ziel einer Neuorientierung der von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Ausbildung ist die Entwicklung eines zwischen allen Beteiligten abgestimmten Ausbildungskonzeptes. Dieses Konzept muss von unten nach oben stimmig komponiert sein und darf keine Lücken aufweisen. Dabei sollen folgende Eckpunkte beachtet werden:

- a) Fortführung/Fortentwicklung der Ausbildung der Bevölkerung in Selbsthilfemaßnahmen
- b) Fortführung der Übungsreihe LÜKEX verbunden mit einer kontinuierlichen Aus- und Fortbildung der Koordinierungsgruppen/Krisenstäbe auf Landes-/Bundesebene durch die AKNZ
- c) Konzentration der Finanzierung des Bundes auf Landesebene auf Spezialausbildung für vom Bund bereitgestellte Spezialressourcen (vgl. II.1)
- d) Neuorientierung AKNZ
  - Konzentration auf die Ausbildung von Führungskräften/Entscheidungsträgern des politisch-gesamtverantwortlichen Bereiches und im Krisenmanagement, ggf. hoch qualifizierende Spezialistenausbildung/Ausbildung besonderer Funktionsträger für vom Bund bereitgestellte Spezialressourcen
  - Ausrichten der Ausbildung im operativ-taktischen Bereich an überregionalen bzw. extremen Ereignissen
  - Einrichtung eines „Runden Tisches“ (Bund/Länder) zur Begleitung/Fortentwicklung eines integrierten Ausbildungskonzeptes im Bevölkerungsschutz

## **II.7 Effektivierung der Zusammenarbeit mit der Bundeswehr und die verbesserte Einbindung der dortigen Ressourcen und Leistungspotentiale in die Notfallplanung**

### **Die bisherigen Aktivitäten bei der Unterstützung der Katastrophenschutzbehörden durch die Bundeswehr bringen erhebliche Fortschritte**

Die Bundeswehr muss den für den Katastrophenschutz zuständigen Ländern mit ihren vielfältigen Ressourcen bei der Bewältigung von Großschadensereignissen von nationaler Bedeutung, namentlich terroristischen Anschlägen, zur Seite stehen.

In diesem Sinne bringen die „Verteidigungspolitischen Richtlinien“, die Neuordnung der territorialen Kommandostruktur sowie der von der IMK auf ihrer Sitzung am 23./24.06.2005 unter TOP 27.1 zur Kenntnis genommene Bericht „Unterstützung durch die Bundeswehr im Katastrophenschutz der Länder“ vom 20.01.2005 große Fortschritte mit sich. Es wurden in diesem Zusammenhang erstmals die Katastrophenszenarien dargestellt, bei denen die Bundeswehr Hilfe leisten kann, sowie die Unterstützungsfähigkeiten durch die Bundeswehr umfassend dargelegt. Die Bundeswehr hat ferner ausgeführt, sie könne mit großer Wahrscheinlichkeit sicherstellen, dass sie unter Beachtung der grundgesetzlichen Vorgaben der zivilen Katastrophenabwehr zur Verfügung stehen wird. Diesem Ziel dient auch die geplante und teilweise bereits erfolgte Einrichtung von sog. ZMZ-Stützpunkten.

Aus Sicht des Bundes ist im Rahmen der Amtshilfe effektive Katastrophenhilfe der Bundeswehr möglich.

Aus Ländersicht ergibt sich allerdings weiterer Optimierungsbedarf, der sich wie folgt darstellt:

#### **Defizite bei der Planungssicherheit**

Trotz dieser Fortschritte kann darin aber noch kein Durchbruch gesehen werden. Insbesondere wird der Forderung der IMK nach Planungssicherheit durch einplanbare Ressourcen noch nicht Rechnung getragen, da die Bundeswehr ihre Unterstützung der zivilen Katastrophenabwehr im Inland zwar sicherstellen will, eine Garantie hierfür jedoch nicht geben kann. Weiterhin wird sie - entsprechend Art. 35 Abs. 2 und 3 GG - nur „subsidiär“ Hilfe leisten. Gerade im Bevölkerungsschutz ist aber Planungssicherheit auf der Grundlage einplanbarer Ressourcen dringend geboten.

## **Planungssicherheit durch Stärkung der Heimatschutzkomponente**

Planungssicherheit kann nur dadurch gewährleistet werden, dass die territoriale Komponente „Heimatschutz“ wesentlich gestärkt wird. Dazu darf die Unterstützung nicht nur „subsidiär“ erfolgen, sie muss vielmehr zu einer originären Aufgabe der Bundeswehr werden. Den bisherigen drei Aufgabensäulen „Eingreifstreitkräfte, Stabilisierungstreitkräfte und Unterstützungskräfte“ muss daher eine vierte Säule „Heimatschutz“ hinzugefügt werden. Die Bundeswehr würde als eine Art „National Guard“ auf diese Weise einplanbar in ein Gesamtsicherheitskonzept zur Stärkung der inneren Sicherheit im Bereich des Heimat- und Bevölkerungsschutzes eingebunden.

Die rechtlichen Möglichkeiten für einen solchen Einsatz der Bundeswehr im Innern und die Stärkung des Heimatschutzes sind derzeit noch nicht gegeben. Eine verbindliche Rechtsgrundlage und damit Rechtssicherheit lässt sich letztlich nur durch eine Änderung von Art. 35 GG erreichen.

## **Unterstützung durch Bundeswehr muss nicht nur bei Naturkatastrophen, sondern bei Katastrophen jeglicher Art möglich sein**

Weiter genügt es nicht, dass die Bundeswehr nur bei der Bewältigung einer Naturkatastrophe oder einem besonders schweren Unglücksfall eingesetzt werden kann. Ihr Einsatz muss vielmehr bei jeglichen Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, also etwa bei der Schädigung lebenswichtiger und kritischer Infrastrukturen, möglich sein, wenn der Katastrophenschutz mit eigenen Kräften nicht mehr in der Lage ist, diesen Gefahren effektiv zu begegnen. Diese Möglichkeit ergibt sich nicht eindeutig aus Art. 35 GG und bedarf daher zumindest der Klarstellung.

## **Präventiver Bundeswehreinsatz**

Der Bundeswehreinsatz ist in den genannten Fällen nicht nur zur Bewältigung von deren Folgen vorzusehen, sondern auch präventiv zu deren Verhinderung. Hierzu ist eine Änderung von Art. 35 Abs. 2 und 3 GG erforderlich. Die förmliche Feststellung eines Katastrophenfalles soll insbesondere keine Voraussetzung für den Einsatz der Bundeswehr sein.